



Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

vom 15.12.1993

zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2026 *)

Der Stadtrat hat am 14.12.1993 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.1993 (GVBl. Seite 481) und

des § 17 Absatz 3 und des § 53 Absatz 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl. Seite 124) und

der §§ 2 und 5 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. Seite 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. Seite 143)

folgende Satzung beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentenende

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die gem. § 17 Absatz 3 Satz 1 LStrG der Stadt obliegende Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden sowie der von diesen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie sonstige dinglich Berechtigte sind, wenn sie Besitzer der Grundstücke sind, neben den Grundstückseigentümern reinigungspflichtig.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige haften für die Erfüllung der Reinigungspflicht als Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige können durch schriftliche Vereinbarung, die der Zustimmung der Stadtverwaltung bedarf, der Stadt gegenüber einen Reinigungspflichtigen als verantwortliche Person bestimmen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne dieser Satzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn einem Grundbesitz eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 umfasst
 1. das Säubern der Gehwege, Radwege und Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, einschließlich ihrer oberirdischen Entwässerungsanlagen wie etwa Straßenrinnen.
 2. die Schneeräumung auf den Gehwegen.
 3. das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerübergänge bis zur Fahrbahnmitte bei Glätte.
 4. das Freihalten von Straßenabläufen von Unrat, Eis und Schnee und den Wasserabfluss behindernden Gegenständen.

- (2) Zu den Gehwegen gehören auch die nichtbefahrbaren Wohn- und Verbindungswege.
- (3) Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (Gehbahn).
- (4) Fußgängerübergänge sind alle Übergänge an Straßenkreuzungen und -abzweigungen im Zuge von Gehwegen und Gehbahnen.

§ 3

Räumlicher Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht erstreckt sich für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Gehwege und Fahrbahnen auf die Fläche, die zwischen der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Gehweg oder - falls kein Gehweg vorhanden ist - die zwischen der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Fahrbahn, der Fahrbahnmittellinie und zwei Senkrechten liegt, die auf den äußeren Berührungspunkten der Grenze zwischen Grundstück und Gehweg bzw. Grundstück und Fahrbahn errichtet werden und bis zur Fahrbahnmittellinie verlaufen. Von Satz 1 nicht erfasste Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke.

§ 4

Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Gehwege, Radwege, Fahrbahnen und oberirdischen Entwässerungsanlagen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe. Das Säubern umfasst auch die Entfernung von Bewuchs jeglicher Art in den genannten Straßenbestandteilen; dies gilt nicht für vom Straßenbaulastträger angepflanzten Bewuchs. Hierfür dürfen keine chemischen Unkrautvernichtungsmittel oder auftauende Mittel verwendet werden.
- (2) Das Säubern der Gehwege ist jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Kehrlicht, Unrat und Grünabfall sind sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen und in den Abfallbehältern des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Der Kehrlicht, Unrat und Grünabfall darf insbesondere nicht auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsrinne oder die Einflussöffnungen der Straßenabläufe gekehrt bzw. entsorgt werden.“

§ 5 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die nach § 1 Verpflichteten einen mindestens 1,50 m breiten Teil der Gehwege oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - eine mindestens 1,50 m breite Gehbahn und einen mindestens 1,50 m breiten Teil der nichtbefahrbaren Wohn- und Verbindungswege von Schnee zu räumen. Ist der Gehweg schmaler als 1,50 m, erstreckt sich die Schneeräumspflicht auf die tatsächliche Breite. Die Räumung des Schnees ist vor Beginn des allgemeinen Fußgängerverkehrs, spätestens jedoch werktags bis 7.00 Uhr und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr, vorzunehmen. Soweit es für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Fußgängerverkehrs erforderlich ist, ist die Schneeräumung bis 21.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.
- (2) Der Schnee ist am äußersten Gehweg- oder Gehbahnrand bzw. beiderseits der nichtbefahrbaren Wohn- und Verbindungswege anzuhäufen. Die Straßenrinne sowie die Straßenabläufe sind - insbesondere bei Tauwetter - von Schnee und Eis freizuhalten. Falls der Gehweg schmaler als 1,50 m ist oder die Gehwegbreite mit Rücksicht auf den Fußgängerverkehr eine Ablagerung des Schnees auf dem Gehwegrand nicht zulässt, ist der Schnee am Fahrbahnrand anzuhäufen, wobei die Straßenrinne und die Straßenabläufe vom Schnee freizuhalten sind. Straßenhydranten und Schieberabdeckungen dürfen nicht mit Schnee und Eis bedeckt werden.

§ 6 Bestreuen der Straße bei Glätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Gehwege oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - eine mindestens 1,50 m breite Gehbahn und ein mindestens 1,50 m breiter Teil der nicht befahrbaren Wohn- und Verbindungswege sowie ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Fußgängerübergänge jeweils bis zur Fahrbahnmitte mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Sägemehl, Sand, Splitt) zu bestreuen. Ist der Gehweg schmaler als 1,50 m, erstreckt sich die Streupflicht auf die tatsächliche Breite. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Bestreuen ist vor Beginn des allgemeinen Fußgängerverkehrs, spätestens jedoch werktags bis 7.00 Uhr und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr vorzunehmen. Wenn nach dieser Zeit bis 21.00 Uhr Schnee- oder Eisglätte auftritt, so ist unverzüglich zu bestreuen. Das Bestreuen ist zu wiederholen, sobald es zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Fußgängerverkehrs erforderlich ist.

- (2) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht gestreut werden. Ausnahmsweise dürfen Salz oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden, wenn die Glätte nicht auf andere Weise beseitigt werden kann; diese Stoffe sind jedoch auf das hierfür unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf einen Dritten (z.B. Pächter oder Mieter), der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 8

Straßenreinigung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts - AÖR - (EWL)

- (1) Die Fahrbahnen (einschließlich ihrer oberirdischen Entwässerungsanlagen wie etwa Straßenrinnen) der in dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Nr. 1 von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts - AÖR - (EWL) gereinigt.
- (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in vier verschiedene Reinigungsklassen eingeteilt. Die zur Reinigungsklasse I gehörenden Straßen werden einmal, die zur Reinigungsklasse II und III gehörenden Straßen werden zweimal wöchentlich gereinigt. In den zur Reinigungsklasse III gehörenden Straßen wird die gesamte Fläche der Straße durch den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AÖR – (EWL) gereinigt, vom Rathausplatz auf der Süd- und der Nordseite eine Teilfläche, die in der Tiefe der durchschnittlichen Breite der Kronstraße und der Marktstraße entspricht. Straßen der Reinigungsklasse IV werden einmal wöchentlich dem Umfang nach wie diejenigen der Reinigungsklasse III gereinigt.
- (3) In den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden die Straßenpapierkörbe von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AÖR – (EWL) geleert und gereinigt.

§ 9

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung nach § 8 erhebt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR – (EWL) nach Maßgabe einer eigenen Satzung eine Straßenreinigungsgebühr.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 2 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 i.V.m. § 4
 - a) Gehwege, Radwege und Fahrbahnen nicht säubert,
 - b) Gehwege nicht von Schnee räumt,
 - c) Gehwege und Fußgängerübergänge bis zur Fahrbahnmitte bei Glätte nicht bestreut,
 - d) Straßenabläufe von Unrat, Eis und Schnee und den Wasserabfluss behindernden Gegenständen nicht freihält,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 2 LStrG handelt auch, wer
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Bewuchs mit chemischen Unkrautvernichtungsmitteln oder auftauenden Mitteln beseitigt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 3 Kehrriech, Unrat oder Grünabfall auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsrinne oder die Einflussöffnungen der Straßenabläufe kehrt bzw. entsorgt
 - c) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 Unkrautvernichtungsmittel verwendet,
 - d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau über die Reinigung der öffentlichen Straßen vom 04.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.1992 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den 15.12.1993
Die Stadtverwaltung:

gez. Dr. Wolff
Dr. Wolff
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse I)

Straße	zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.
Albert-Einstein-Straße	
Albrecht-Dürer-Straße	
Am alten Güterbahnhof	soweit hergestellt und gewidmet
Am Goethepark	
Am Großmarkt	
Am Hölzel	
Am Kronwerk	
Am Kugelfang (ab Horstring bis einschl. Autob.unterf.)	
Am Schänzel	
An 44	
Annweilerstraße	ohne Flurstücksnummer 2583/64
Arzheimer Straße (bis Einmündung "Im Niederfeld")	1 - 43
August-Becker-Weg	
August-Croissant-Straße (v. Neust.- bis Hainbachstraße)	1 - 34
Augustinergasse	
Badstraße (v. Waffenstraße bis "An 44")	1 -10 a
Beethovenstraße	
Behringstraße	
Bismarckstraße	
Bornbachstraße	soweit hergestellt und gewidmet
Bürgerstraße	
Carl-Bosch-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Cornichonstraße	
Dagobertstraße	
Dammühlstraße	
Dörrenbergstraße	
Eichbornstraße	
Emma-Geenen-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Erlenbachstraße	
Eutzingen Straße	
Fanny-Becht-Straße	
Fassendeichstraße	
Ferdinand-Koch-Straße	
Feuerbachstraße (ohne Seitenstraßen)	Nr. 1, 1 a, 5, 5 a, 5 b, 9, 9 a - f, 2, 4, 8, 10, 12, 14
Fichtenstraße	ab "Horstring" bis Ortsende
Fortstraße	Abschnitt beginnend bei Kreuzung Pestalozzistraße – Kramstraße nordwestlich folgend bis zur 180 Grad-Aufspaltung der Fortstraße am Universitätsgelände
Franz-Schubert-Straße (ohne Seitenstraßen)	Nr. 4 - 14, 24, 34, 46, 48
Friedrich-Ebert-Straße	
Fritz-Siegel-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Fugger-Glött-Straße	
Gabelsberger Straße	

Georg-Friedrich-Dentzel-Straße	
Glacisstraße	
Godramsteiner Straße	von Nr. 1 - Ortsende alle ungeraden Nr. von Nr. 12 - Ortsende alle geraden Nr.
Gustav-Hertz-Straße	
Guldengewann	
Haardtstraße	
Hainbachstraße	
Hans-Boner-Straße (ohne Flurstücksnummer 3059/4)	
Hans-Stempel-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Hartmannstraße	
Haydnstraße	
Heegerweg	
Heinrich-Diehl-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Heinrich-Jakob-Fried-Straße	
Heinrich-Strieffler-Weg	
Heinrich-Stützel-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Hermann-Sauter-Straße	
Hermann-Staudinger-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Herrenbergstraße	
Hindenburgstraße	
Horstring	
Horstschanze	zwischen "Im Justus" und "Aug.- Croissant-Straße"
Horststraße (Nr. 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147 und 153 - 173 bleiben unberücksichtigt)	
Im Grein	
Im Justus	
In den Waldstücken	
Industriestraße	
Johannes-Kopp-Straße	von der L 509 bis zum südlichen Ende (Höhe Max-von-Laue-Straße 2a)
Jostweg	
Kaiserbachstraße	
Karl-Sauer-Straße	
Karl-Ziegler-Straße	
Klingbachstraße	
Königstraße	ab HausNr. 70 bis Martin-Luther-Straße 28
Konrad-Krez-Straße	
Kramstraße	
Landkommissärstraße (v. Bornh. Weg bis "Am Hölzel")	
Landwehrstraße	
Langstraße (Teil von "An 44" bis Waffenstraße)	1 - 9 a,
Lazarettstraße	
Linienstraße	
Lise-Meitner-Straße	
Lotschstraße	
Ludowicistraße	

L 509	Nordseite von der Queichheimer Brücke (L 509) bis zur Einmündung der Max-Planck-Straße Südseite von der Queichheimer Brücke (L 509) bis zur Einmündung der Johannes-Kopp-Straße
Mahlastraße	
Maria-Goeppert-Mayer-Straße	soweit hergestellt und gewidmet
Marianne-Carré-Straße	
Marie-Curie-Straße	
Marienring	
Marktstraße (v. Nordring bis Kramstraße)	1 - 31
Martin-Greif-Straße	
Martin-Luther-Straße	zwischen Königstraße und Ostring
Maximilianstraße	
Max-Planck-Straße	
Max-von-Laue-Straße	
Merowingerstraße	
Michel-Bréal-Straße	
Modenbachstraße	
Moltkestraße (ohne Flur Nr. 774/5)	
Mozartstraße	
Neumühlgasse	
Neustadter Straße	bis zum Kreisverkehr Nord
Nordring	
Oberwiesenstraße	
Ostbahnstraße	Abschnitt zwischen Weißquartierstraße und Maximilianstraße
Ostring	
Otto-Hahn-Straße	
Otto-Kießling-Straße	
Parkstraße	
Pasteurstraße	
Pestalozzistraße	
Poststraße	
Queichheimer Brücke (L 509)	
Queichheimer Hauptstraße	ab Flurstücksnummer 3162/1 beidseitig bis zum östlichen Ende
Raimund-Huber-Straße	
Ravelinstraße	
Reduitstraße	
Reiterstraße	
Reitschulgasse	
Rheinstraße	
Richard-Joseph-Straße	
Robert-Koch-Straße	
Rolf-Müller-Straße	
Rosengasse	
Schlachthofstraße	
Schleusenstraße	
Schloßstraße	
Siebenpfeiffer-Allee	

Südring	
Taubensuhlstraße	
Thomas-Nast-Straße (ohne Seitenstraßen)	mit Ausnahme der Teile vor den Nr. 27, 29, 29 a - y, 31 a, 33 a, 35 a, 37, 39, 45, 47, 49, 55, 57, 59, 61 a - u
Triangelsgasse	
Viktor-Weiß-Straße	
Virchowstraße	
Vogesenstrasse	
Waffenstraße	
Wallstraße	
Weißburgerstraße	
Weißquartierstraße	
Werner-Heißenberg-Straße	
Westbahnstraße (Annweiler- bis Waffenstraße)	1-21
Westring	
Wieslauterstraße	
Wilhelm-Schech-Straße	
Wirth-Allee	
Wolfsweg	
Wollmesheimer Straße	
Wollmesheimer Höhe	
Xylanderstraße	
Zeppelinstraße	
Zweibrücker Straße	

Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse II)

Straße	zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.
Kleiner Platz	
Nußbaumgasse	
Schulhof	
Zeughausgasse	

Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse III)

Straße	zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.
Almendgasse	
Bachgasse	
Badstraße (v. Markt- bis Waffenstraße)	17 - 21
Blumgasse	
Burghofgasse	
Gerberstraße	

Gymnasiumstraße	
Hirschgasse	
Kapuzinergasse	
Kaufhausgasse	
Kleine Gerbergasse	
Klosterbrückchen	
Königstraße	ab Martin-Luther-Straße 21 bis Königstraße 16 einschl. der dort verlaufenden Gehwegfläche
Kronstraße	
Kugelgartenstraße	
Langstraße (v. Waffen- bis Marktstraße)	
Marktstraße (v. Kram- bis Reiterstraße)	32 - 116
Martin-Luther-Straße	ab Marktstraße bis Königstraße
Mauergasse	
Meerweibchenstraße	
Mengelsgasse	
Mönchsgasse	
Nonnengasse	
Obertorplatz	
Ostbahnstr.	Abschnitt zwischen Königstraße und Weißquartierstraße
Rathausplatz	1 - 9 u. 2 - 14
Riesengasse	
Salzhausgasse	
Schützengasse	
Stadthausgasse	
Stadtschreibergasse (Martha-Saalfeld-Platz)	
Stiftsplatz (Johannes-Bader-Platz)	Bis 3
Theaterstraße	
Trappengasse	
Untertorplatz	
Westbahnstraße (v. Waffen- bis Marktstraße)	22 - 31

Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse IV)

Straße	zu reinigender Straßenteil Haus-Nr.
Danziger Platz (Flurstücksnummer 4667/347)	
Theodor-Heuss-Platz	ohne tiefliegenden Bereich vor den Flurstücksnummern: 1022/61, 1022/62, 1022/63 und 1022/39

Änderungshistorie

*) geändert durch Satzung vom 14.12.1994
gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.12.1994
in Kraft seit 01.01.1995

**) geändert durch Satzung vom 01.01.1996
gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.12.1995
in Kraft seit 01.01.1996

***) geändert durch Satzung vom 10.12.1997
gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.12.1997
in Kraft seit 01.01.1998

****) geändert durch Satzung vom 23.12.1997
gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.12.1997
in Kraft seit 01.01.1998

*****) geändert durch Satzung vom 15.07.1998
gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.07.1998
in Kraft seit 01.08.1998

******) geändert durch Satzung vom 10.02.1999
gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.02.1999
in Kraft seit 01.01.1999

******) geändert durch Satzung vom 16.11.1999
gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.11.1999
in Kraft seit 31.12.1999

******) geändert durch Satzung vom 14.11.2001
gem. Stadtratsbeschluss vom 13.11.2001
in Kraft seit 1.1.2002

******) geändert durch Satzung vom 2.9.2002
gem. Stadtratsbeschluss vom 27.8.2002
in Kraft seit 1.7.2002

******) geändert durch Satzung vom 22.3.2006
gem. Stadtratsbeschluss vom 21.3.2006
in Kraft seit 31.3.2006

******) geändert durch Satzung vom 20.12.2006
gem. Stadtratsbeschluss vom 19.12.2006
in Kraft seit 1.1.2007

******) geändert durch Satzung vom 9.9.2009
gem. Stadtratsbeschluss vom 8.9.2009
in Kraft seit 25.9.2009

******) geändert durch Satzung vom 2.2.2011
gem. Stadtratsbeschluss vom 1.2.2011
in Kraft seit 1.3.2011

*****)) geändert durch Satzung vom 14.12.2011
gem. Stadtratsbeschluss vom 13.12.2011
in Kraft seit 1.1.2012

*****)) geändert durch Satzung vom 12.3.2013
gem. Stadtratsbeschluss vom 5.3.2013
in Kraft seit 1.4.2013

*****)) geändert durch Satzung vom 26.6.2013
gem. Stadtratsbeschluss vom 25.6.2013
in Kraft seit 1.7.2013

*****)) geändert durch Satzung vom 24.11.2014
gem. Stadtratsbeschluss vom 18.11.2014
in Kraft seit 01.01.2015

*****)) geändert durch Satzung vom 16.03.2015
gem. Stadtratsbeschluss vom 10.03.2015
in Kraft seit 01.04.2015

*****)) geändert durch Satzung vom 02.03.2016
gem. Stadtratsbeschluss vom 01.03.2016
in Kraft seit 01.04.2016

*****)) geändert durch Satzung vom 27.09.2018
gem. Stadtratsbeschluss vom 25.09.2018
in Kraft seit 01.10.2018

*****)) geändert durch Satzung vom 02.09.2020
gem. Stadtratsbeschluss vom 01.09.2018
in Kraft seit 04.09.2020

*****)) geändert durch Satzung vom 24.06.2026
gem. Stadtratsbeschluss vom 23.06.2026
in Kraft seit 01.07.2026